

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 4. Februar 2026

128. Änderung der Klimaschutz-Verordnung (Vernehmlassung)

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2025 unterbreitete das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation die Änderung der Verordnung vom 27. November 2024 zum Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (Klimaschutz-Verordnung, KIV, SR 814.310.1) zur Vernehmlassung.

Art. 10 des Bundesgesetzes vom 30. September 2022 über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG, SR 814.310) bestimmt, dass die Bundesverwaltung und die Kantone eine Vorbildfunktion bei der Erreichung der Netto-Null-Emissionen wahrzunehmen haben. Die zentrale Bundesverwaltung soll das Netto-Null-Ziel bereits 2040 erreichen. Diese Zielsetzung soll erreicht werden, indem die Treibhausgasemissionen so weit wie möglich vermindert und die verbleibenden Emissionen durch die Anwendung von Negativemissionstechnologien (NET), die der Atmosphäre dauerhaft CO₂ entnehmen, ausgeglichen werden. Dabei sollen neben den direkten und indirekten Treibhausgasemissionen auch jene Emissionen berücksichtigt werden, die vor- oder nachgelagert entlang der Wertschöpfungskette durch Dritte verursacht werden. Die Kantone für ihre zentralen Verwaltungen und die bundesnahen Betriebe streben an, ab 2040 mindestens Netto-Null-Emissionen aufzuweisen. Die Umsetzung der Vorbildfunktion gemäss Art. 10 KIG wird nun mit einer Änderung der KIV angegangen.

In einem zusätzlichem Kapitel 5a der KIV wird die Vorbildfunktion von Bund und Kantonen konkretisiert. Es wird festgelegt, welche Verwaltungseinheiten das Netto-Null-Ziel bis 2040 erreichen müssen. Die Gruppe Verteidigung, das Bundesamt für Rüstung und die zentrale Bundesverwaltung für ihre Standorte im Ausland werden von der Zielvorgabe Netto-Null bis 2040 ausgenommen.

Im Weiteren wird für die unterschiedlichen organisatorischen Einheiten festgelegt, welche Treibhausgasemissionen für das Netto-Null-Ziel zu berücksichtigen sind. Für die zentralen Verwaltungen der Kantone sollen neben den direkten und indirekten Emissionen die vor- und nachgelagerten Emissionen so weit wie möglich berücksichtigt werden.

Die Vorlage enthält zudem Bestimmungen zu Zuständigkeiten und Vorgehen bei der Bilanzierung der Emissionen, zur Koordination, Erarbeitung und zum Inhalt von Fahrplänen zur Reduktion der Emissionen sowie zur Berichterstattung.

Schliesslich bestimmt die Vorlage, dass der Bund den Kantonen und weiteren organisatorischen Einheiten Umsetzungshilfen zur Verfügung zu stellen und den Wissenstransfer zu fördern hat.

Die Vorlage kann im Wesentlichen unterstützt werden, auch wenn die Zielerreichung für die kantonale Verwaltung anspruchsvoll ist. Es sind jedoch weitere Bestimmungen erforderlich, welche die Vorbildfunktion bei der Anpassung an den Klimawandel, die Unterstützung der Kantone bei der Beschaffung von NET-Bescheinigungen, den Geltungsbereich für die zentralen Verwaltungen der Kantone und die Berichterstattung von Kantonen regeln. Im Weiteren soll der Bund möglichst weitgehend Verantwortung für die Treibhausgasemissionen, die durch sein Handeln verursacht werden, übernehmen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation, 3003 Bern (Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an ecco@gs-uevek.admin.ch):

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2025 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung der Verordnung vom 27. November 2024 zum Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (Klimaschutz-Verordnung, KIV, SR 814.310.1) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Die geplante Änderung der KIV zur Konkretisierung der Vorbildfunktion des Bundes und der Kantone ist in ihren Grundzügen angemessen und nachvollziehbar. Es ist jedoch anzumerken, dass die angestrebte Zielerreichung bis 2040 für die kantonale Verwaltung anspruchsvoll ist. Im Weiteren enthält die Vorlage vereinzelte Lücken, auf die wir im Folgenden eingehen:

Vorbildfunktion von Bund und Kantonen in Bezug auf die Anpassung an den Klimawandel

Gemäss Art. 10 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit vom 30. September 2022 (KIG, SR 814.310) nehmen Bund und Kantone in Bezug auf die Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels eine Vorbildfunktion wahr. Die Verordnung verlangt nur die Erwähnung von Anpassungsmassnahmen in den Fahrplänen (Art. 30d Abs. 2 Bst. g) und in der Berichterstattung (Art. 30e Abs. 4) des Bundes. Es gibt keine Hinweise auf die Systemgrenzen, die Handlungsbereiche oder die Ziele für die Anpassung von Bund und Kantonen an den Klimawandel.

Antrag

Der Rahmen für die Vorbildfunktion von Bund und Kantonen in Bezug auf die Anpassung an den Klimawandel soll in einer zusätzlichen Bestimmung geklärt werden. Dabei soll insbesondere darauf hingewiesen werden, dass Bund und Kantone einerseits dafür verantwortlich sind, Schäden an ihren materiellen und persönlichen Mitteln zu begrenzen und die Kontinuität und Wirksamkeit ihrer Leistungen sicherzustellen, und andererseits, die Umsetzung von Lösungen zu fördern, welche zur ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Resilienz beitragen.

Art. 30a Abs. 3 Beschaffung NET-Bescheinigungen

Die Verfügbarkeit von Bescheinigungen für die Anwendung von Negativemissionstechnologien zur Kompensation von unvermeidbaren Treibhausgasemissionen wird auch in Zukunft begrenzt sein. In der Verordnung ist nicht ersichtlich, wie sichergestellt wird, dass die Verfügbarkeit von NET-Bescheinigungen mit den verschiedenen Fahrplänen des Bundes übereinstimmt.

Die Kantone werden für das Erreichen des Netto-Null-Ziels 2040 ebenfalls NET-Bescheinigungen benötigen, um unvermeidbare Emissionen auszugleichen oder um die vor- und nachgelagerten Emissionen miteinzubeziehen. Eine Unterstützung des Bundes in Bezug auf den Erwerb von NET-Bescheinigungen wäre wünschenswert, insbesondere um die Qualität zu gewährleisten.

Antrag

Art. 30a Abs. 3 soll wie folgt ergänzt werden: «[...] durch die zentrale Bundesverwaltung und die Armee und stellt dabei die Vereinbarkeit mit den Fahrplänen sicher. Es unterstützt auch die Kantone beim Erwerb von NET-Bescheinigungen.»

Art. 30f Grundlagen für die Kantone, die dezentrale Bundesverwaltung und die verselbstständigten Einheiten des Bundes

Wir begrüßen, dass der Bund die notwendigen Grundlagen zur Verfügung stellt. Da die öffentliche Hand wichtige Handlungshebel für den Hoch- und Tiefbau sowie weitere Einkäufe hat, würden wir es insbesondere begrüßen, wenn eine für die Kantone zugängliche Netto-Null-Beschaffungsplattform geschaffen würde, die z. B. Praxisanleitungen für Ausschreibungen für Netto-Null-Strassenbauprojekte anbietet.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Bau-
direktion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli